



**Rede**

**von**

**Hartmut Koschyk MdB  
Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Finanzen**

**„Steuerfinanzierte Rentenanteile“**

**anlässlich der**

**DUK-Jahresabschlussitzung  
am 13.12.2012 in Berlin**

Ich bin gebeten worden, zu dem Thema „Steuerfinanzierte Rentenanteile“ vorzutragen. Lassen Sie mich zunächst den Begriff „steuerfinanzierte Rentenanteile“ näher definieren. Dies erscheint mir insofern geboten, als es in der Öffentlichkeit vielfach eine ungenaue Vorstellung darüber gibt, welche Aufgabe den Zahlungen des Bundes, also Steuermitteln, im Gesamtgefüge der gesetzlichen Rentenversicherung zukommt.

Dies hat sich gerade im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Verminderung des Bundeszuschusses an die allgemeine Rentenversicherung gezeigt. Hierzu haben das BMF Zuschriften erreicht, in denen die Befürchtung geäußert wird, die Kürzung der Bundesmittel würde unmittelbar zu einer „Rentenkürzung“ führen. Schon einmal vorweg: Dies ist nicht der Fall! Denn die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland richten sich grundsätzlich nach der Höhe der gezahlten Beiträge. Im Rentenrecht gilt das sog. Prinzip der Teilhabeäquivalenz, das sicherstellt, dass jeder Versicherte grundsätzlich durch gleich hohe Beiträge gleichwertige Anrechte auf Rentenleistungen erwirbt. Die Leistungen des Bundes haben keinen unmittelbaren Einfluss auf den individuellen Rentenanspruch. Für die Finanzierung der Rentenversicherung haben sie aber eine enorme

Bedeutung und sind mit Abstand der größte Ausgabenblock im Bundeshaushalt.

Lassen Sie mich Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung geben, bevor ich mich dann der betrieblichen Altersvorsorge zuwende.

*Bundesleistungen an die Rentenversicherung:*

- Neben den Beitragszahlungen der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber wird das System der gesetzlichen Rentenversicherung in erheblichem Umfang durch Leistungen des Bundes mitgetragen, u.a. auch zur Finanzierung sog. versicherungsfremder Leistungen, also Leistungen, die nicht durch Versicherungsbeiträge gedeckt sind bzw. gesamtgesellschaftlichen Aufgaben dienen: Kriegsfolgelasten, Anrechnungszeiten für Schul- und Hochschulbildung oder zur Abfederung struktureller Veränderungen (z.B. Bergbau, Ost-West-Transfers). Die Bundeszuschüsse dienen damit zum einen dazu, Beitragszahler und Leistungsberechtigte vor übermäßiger Belastung zu schützen und zum anderen die Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung auch unter sich verändernden ökonomischen und demografischen

Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

- Um hier nur die wesentlichen Bundeszuschüsse zu nennen wie sie vorgesehen sind: Der allgemeine Bundeszuschuss West in Höhe von rd. 31 Mrd. €, der Bundeszuschuss Ost: rd. 8,3 Mrd. € und der zusätzliche Bundeszuschuss, der zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen und zur Senkung der Lohnzusatzkosten gezahlt wird: rd. 21 Mrd. €.
- Neben den Zuschüssen zahlt der Bund außerdem zur pauschalen Abgeltung für Zeiten der Kindererziehung Beiträge an die Rentenversicherung, die der Bund in der frühkindlichen Erziehungsphase für die Mütter entrichtet. Aktuell belaufen sich diese auf eine Summe von rd. 11,6 Mrd. €.
- Das Verhältnis von Bundeszuschüssen zu Beitragsaufkommen beträgt etwa 1 zu 3. Die Bundesleistungen unter Einbeziehung der Beiträge für Kindererziehungszeiten machen etwa 30 % der Einnahmen der Rentenversicherung aus.

*Fortschreibungsmechanismus:*

Die Entwicklung der Leistungen des Bundes ist regelgebunden, d.h. an bestimmte, im Sozialgesetzbuch gesetzlich festgelegte Formeln gekoppelt. Dazu gehören: die Bruttolohnentwicklung, die Beitragssatzentwicklung und das Umsatzsteueraufkommen. Bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten wird außerdem die Geburtenentwicklung berücksichtigt. Im Grundsatz wirken Beitragssatzsenkungen für den Bund entlastend, steigende Bruttolöhne und -gehälter dagegen belastend für den Bundeshaushalt.

- Insgesamt fließen aus dem Bundeshaushalt annähernd 82 Mrd. € an die gesetzliche Rentenversicherung. Dies ist mehr als ein Viertel der gesamten Ausgaben des Bundes und damit auch weiterhin - wie schon seit Jahren - der größte Etatposten.

Die Steuerfinanzierung wurde in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich ausgeweitet. Zum Vergleich: Im Jahr 1980 lag ihr Anteil noch bei 13,8 %, im Jahr 2012 ist er mit 26 % mehr als doppelt so hoch. Dies zeigt, welche enorme Bedeutung das System der gesetzlichen Rentenversicherung auch für den Bundeshaushalt hat.

- Reduzierung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung 2013 – 2016

An dieser Stelle möchte ich kurz auf die Reduzierung des Bundeszuschusses an die allgemeine Rentenversicherung eingehen, die die Bundesregierung mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013 beschlossen hat.

Auch wenn sich die Haushaltslage des Bundes dank der nachhaltig guten Wirtschaftsentwicklung deutlich verbessert hat, darf dies nicht den Blick dafür trüben, dass noch erhebliche Konsolidierungsschritte auf dem Weg zu einem ausgeglichenen Haushalt vor uns liegen. Dabei ist es unumgänglich, dass auch der Bereich der Sozialversicherung, als größter Ausgabenblock im Bundeshaushalt, einen Konsolidierungsbeitrag leistet. Dank der guten Konjunkturlage, von der auch die Rentenversicherung in erheblichem Umfang profitiert hat, ist diese Maßnahme ohne Frage zumutbar.

Die Bundesregierung hat daher beschlossen, den Bundeszuschuss an die allgemeine Rentenversicherung - vorübergehend - für das Jahr 2013 um rd. 1 Mrd. € und in den Jahren 2014 – 2016 um jeweils 1,25 Mrd. € zu kürzen.

Trotz dieser Maßnahme bleiben die Finanzen der Rentenversicherung weiterhin stabil. Dies zeigt sich

auch darin, dass der Beitragssatz zum 1.1.2013 erneut gesenkt werden kann, und zwar um 0,7 Prozentpunkte von 19,6 auf 18,9 %, nachdem bereits im Jahr 2012 eine Absenkung um 0,3 Prozentpunkte erfolgt war (*von 19,9 auf 19,6%*). Eine Rentenkürzung ist damit, wie schon eingangs gesagt, nicht verbunden.

- *Herausforderung demografischer Wandel*

Den demografischen Wandel prägen zwei wesentliche Kennzeichen: Bevölkerungsrückgang und Alterung. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die gesetzliche Rentenversicherung, in den kommenden Jahren vor besondere Herausforderungen gestellt: Die Ausgaben steigen, während die Zahl der Beitragszahler sinkt. Dies verbunden mit einer stetig steigenden Lebenserwartung der Menschen. Dies wiederum bedeutet: Längere Rentenbezugszeiten. Diese haben sich seit 1995 um 17 % von 15,8 auf 18,5 Jahre im Jahr 2010 erhöht (1960: 9,9 Jahre). Künftig wird sich die Bevölkerung in Deutschland verringern. Dabei wird sich die Zahl der Menschen im Rentenalter erhöhen. Heute kommen 3 Arbeitnehmer auf einen Rentner; im Jahr 2030 wird dieses Verhältnis 2:1 betragen.

Diese demografische Entwicklung und die sich daraus ergebenden steigenden Finanzierungslasten werden auch bei den öffentlichen Haushalten zu gravierenden zusätzlichen Belastungen führen und hier insbesondere bei den Sozialausgaben, von denen die öffentlichen Haushalte bereits jetzt einen bedeutsamen Finanzierungsanteil schultern.

Um die soziale Sicherung auch in Zukunft gewährleisten zu können, wurden in Deutschland bereits in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen zur Stabilisierung des Systems ergriffen. In der gesetzlichen Rentenversicherung haben vor allem die Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors und die seit dem 1.01.2012 greifende schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre bis zum Jahr 2029 die finanzielle Nachhaltigkeit des Systems gestärkt.

Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wird die Entwicklung des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern berücksichtigt: Sinkt die Zahl der Beitragszahler, fällt die Rentenerhöhung tendenziell geringer aus und umgekehrt.



Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 bedeutet, dass das Alter, mit dem eine volle Altersrente bezogen werden kann, seit diesem Jahr für die nächsten 11 Jahre zunächst um 1 Monat pro Jahr angehoben wird. Anschließend wird die Altersgrenze um 2 Monate pro Jahr angehoben. Auf diese Weise wird die Steigerung der Rentenbezugszeiten abgebremst, die zunehmende demografische Belastung wird auf Jung und Alt verteilt. Zum anderen trägt dies dazu bei, das Arbeitskräftereservoir und Know-how insbesondere der Älteren besser ausschöpfen zu können.

Gerade die „Rente mit 67“ wird derzeit sehr kontrovers diskutiert, insbesondere auch im Hinblick auf die Beschäftigungsmöglichkeiten der Älteren. Diese haben sich aber in jüngster Zeit deutlich verbessert; auch die Erwerbsquote der 60 bis 64-jährigen hat sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt.

Zusätzliche Altersvorsorge:

Angesichts dieser demografischen Entwicklung gewinnt die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge - neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung als zentralem Pfeiler

der Alterssicherung - eine immer stärkere Bedeutung. Es ist also wichtig, dass der Einzelne vorsorgt. Ob eine private oder betriebliche Altersvorsorge aufgebaut wird, ob diese staatlich gefördert wird oder ob mit der selbst genutzten Wohnimmobilie vorgesorgt werden soll, ist zweitrangig. Wichtig ist die ergänzende Altersvorsorge überhaupt. Um die Bereitschaft zu individueller Vorsorge und deren Attraktivität zu steigern, fördert der Staat den Aufbau einer privaten oder betrieblichen Altersvorsorge.

Diese Förderung zeigt Wirkung: Modellrechnungen des BMAS zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus zeigen: Die aus Gründen der Generationengerechtigkeit erforderliche Absenkung des Sicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung kann durch eine ergänzende Altersvorsorge ausgeglichen werden. Etwa gut die Hälfte der heutigen Rentner haben ein Einkommen aus der betrieblichen oder privaten Vorsorge.

Nach zehn Jahren der staatlichen Förderung zeigt sich, dass bei der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge deutliche Fortschritte erzielt werden konnten: Mittlerweile gibt es 19,6 Mio. aktive Anwartschaften bei der betrieblichen Altersversorgung und 15,6 Mio. Riesterverträge.

Deutlich mehr als 70 % der Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder eine Riesterrente.

Einer der wesentlichen Gründe für den Erfolg der betrieblichen Altersversorgung sind die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 des Einkommensteuergesetzes ist hier die zentrale Vorschrift. Danach werden Beiträge bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung - ggf. zzgl. eines Betrages von 1.800 € - steuerfrei gestellt. Die Beiträge sind grundsätzlich auch sozialabgabenfrei.

Trotz dieser guten Rahmenbedingungen bleibt der Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung speziell bei Geringverdienern sowie in Unternehmen im klein- und mittelständischen Bereich mit nur wenigen Arbeitnehmern noch unter dem Durchschnitt. Gemeinsam mit dem BMAS und den Vertretern der betroffenen Verbände und Organisationen soll im „Arbeitskreis betriebliche Altersversorgung“ beraten werden, mit welchen Maßnahmen der dort bestehenden Nachholbedarf ausgeglichen werden kann.

Unseren Versorgungswerken wird auch in Zukunft eine wichtige Rolle zukommen.